



Vereinssatzung



§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den **Namen: Turn- und Sportverein 08 Dissen e.V. (TSV 08 Dissen e.V. als Abkürzung)**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 34281 Gudensberg-Dissen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in 34560 Fritzlar unter der Register-Nr. 175 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere die vom Idealismus getragene Förderung des Volkssportes und der Leibesübungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Jugend und Senioren im Bereich der Sportarten Fußball, Leichtathletik, Turnen, Schwimmen und Tanzen verwirklicht. Dazu gehört auch die Pflege und Erhaltung der Sportanlagen.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber im Bedarfsfalle eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes beschließen. Hierbei sind die Regelungen des „**Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements**“, sogenannte Ehrenamtspause in vollem Umfang zu berücksichtigen.

§ 4

Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Vereinsmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Gleichzeitig erkennen die Mitglieder mit der Aufnahme in den Verein die Satzungen und Ordnungen des Vereins an und verpflichten sich, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen sowie die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Austrittstermin. Minderjährige Vereinsmitglieder haben nach Eintritt der Volljährigkeit das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen (Sonderkündigungsrecht).
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Kalenderjahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden.
- (8) Dem Mitglied muss jedoch vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden. (Anhörung zur ordnungsgemäßen Sachverhaltsklärung).
- (9) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste stattfindende Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann abschließend entscheidet.

§ 5

Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auch durch eine entsprechende Beitragsordnung festgelegt werden.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- (4) Als Form der Beitragszahlung sollte das Einzugsverfahren oder die Erteilung von Daueraufträgen in den Aufnahmeanträgen aufgenommen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) besteht aus

1. der / dem 1. Vorsitzenden
2. der / dem Stellvertretende/n Vorsitzenden
3. der / dem 1. Kassenwart/in
4. der / dem Bereichsleiter/in **Jugendsport & Fußball**
5. der / dem Bereichsleiter/in **Fußball Senioren**
6. der / dem 2. Kassenwart/in
7. der / dem Bereichsleiter/in Damensport

8. Weitere zusätzliche Vorstandsmitglieder **können** je nach Größe und Aufgabenstellung des Vereins im Bedarfsfall auch für die anderen **aktiven** Sportbereiche gewählt werden (z. B. Tanzen, Leichtathletik, Schwimmen)

- (1) Der **Vorstand gem. § 26 BGB** vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils **zwei** Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Darunter **muss jedoch immer**, entweder der 1. Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende oder der 1. Kassenwart sein. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Vorsitzende oder Leiter der Fußballspielgemeinschaften der Senioren und Jugend können zur Vermeidung einer Interessenkollision **nicht** zum 1. Vorsitzenden, Stellvertretenden Vorsitzenden oder 1. Kassenwart gewählt werden.
- (3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 3-mal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Tagen sowie Beifügung der vorgesehenen Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind außerdem dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei **Eilbedürftigkeit** auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

- (9) Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Vereinsbeirat

- 1) Der Vereinsbeirat besteht aus mindestens **vier** Vereinsmitgliedern, die **nicht** dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei** Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsbeirates vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- 2) Aufgabe des Vereinsbeirates ist es, den Vorstand bei wichtigen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen.
- 3) Der Vorstand hat den Vereinsbeirat einmal jährlich in einer Sitzung des Vorstandes über die laufende Geschäftsführung zu informieren.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von **10 %** der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan "Chattengau-Kurier" durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens **zwei Wochen** bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie ist berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung, Geschäfts-, Finanz- sowie Beitrags- und Ehrungsordnungen zu erlassen.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens **1 Woche** vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende **zulassungsfähige** Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- c) Entgegennahme der Berichte der Kassen-/Rechnungsprüfer/innen
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl der Kassen-/Rechnungsprüfer/innen sowie der Ersatzprüfer
- f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren (gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung) in einer Beitragsordnung
- g) Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen
- h) Auflösung des Vereins

§ 10

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als Beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat **eine Stimme**. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Jedes **volljährige Mitglied** ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11

Änderung des Zwecks und Satzungsänderungen

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12

Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.

§ 13

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gudensberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name und Anschrift,
 - Bankverbindung [falls Lastschriftzug in Satzung vorgesehen],
 - Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum,
 - Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und der Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Landessportbund die Anzahl und das Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
 - (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt.

- (4) Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:
 - Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
- (6) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- (7) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse **widersprechen**. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (8) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (9) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

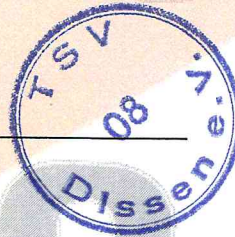
(10). Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23. April 2010 beschlossen und ersetzt die bisherigen Satzungen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fritzlar in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Vereinssatzung mit ihren beschlossenen Änderungen außer Kraft.

Gudensberg-Dissen, d. 08.05.2010



Gez.

Horst Herbener, 1. Vorsitzender

Gez.

Sigrid Riese, 2. Vorsitzende

Gez.

Jörg Harras, 1. Kassenwart

Gez.

Karl Wurst, 2. Kassenwart

Gez.

Bereichsleiter Fußball Senioren
Werner Clobes

Gez.

Bereichsleiterin Damensport
Monika Sonnenschein

Gez.

Bereichsleiter/in Jugendsport & Fußball
Carmen Pippert